Anlage zur Beschlussvorlage Verkehrsanlage Zimmerstraße, Vergabe von Planungsleistungen für den Hauptausschuss vom 18.10.2012

HVA F-StB ING 1

Kostenträger: Sachkonto: Haushaltsstelle: Bestellnummer: Maßnahmenummer:

Vertrags-Nr.: III-65/ /12

Aktenzeichen: III-65.3

Verkehrsanlage Zimmerstraße in 16225 Eberswalde Projektbezeichnung Straßenbau und Regenentwässerung

Zwischen

	der Stadt Eberswalde
vertreten durch (Bauamt)	die Baudezernentin, Frau Anne Fellner
in (Straße, Ort)	Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde
	- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

	ibe Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eberswalde		
in (Straße, Ort)	Brunnenstraße 4, 16225 Eberswalde		
- nachstehend Auftragnehmer genannt -			

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

INHALT

§ 1 Gegenstand des Vertrages§ 2 Bestandteile des Vertrages

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

§ 4 Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

- § 5 Termine und Fristen§ 6 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers§ 7 Vergütung
- § 8 Ergänzende Vereinbarungen

ANLAGEN

NR.	ANZAHL DER SEITEN	BEZEICHNUNG
1	1	Honorarermittlung Straßenbau
2	1	Honorarermittlung Regenentwässerung
3	2	Ermittlung der anrechenbaren Kosten Straßenbau
4	2	Ermittlung der anrechenbaren Kosten Regenentwässerung
5	2	Bauüberwachung (Honorarermittlung)
6	8	Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen (AVB)

Stand: 05/10 4 -ING 1 - Seite 1 ING 1 HVA F-StB

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Bezeichnung der Leistung

Verkehrsanlage Zimmerstraße in 16225 Eberswalde, Straßenbau und Regenentwässerung

(2)	Die Baumaßnahme unterliegt
□. •	den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes.
	den Bestimmungen des Landesstraßengesetzes.
	§ 2 Bestandteile des Vertrages
Best	andteile des Vertrages sind:
\boxtimes	Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Stra- ßen- und Brückenbau, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (AVB-ING)
\boxtimes	Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure in der ab 01.08.2009 gültigen Fassung (HOAI)
\boxtimes	Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen für Straßenverkehrsanlagen, Ausgabe 2006, Fassung 2010 (TVB-Straßen)
	Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen im Brücken- und Ingenieurbau, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Brücken)
	Technische Vertragsbedingungen für Vermessungsleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Vermessung)
	Technische Vertragsbedingungen für landschaftsplanerische Leistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Landschaft)
\boxtimes	Technische Vertragsbedingungen für die Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Bauüberwachung)

4 - ING 1 - Seite 2 Stand: 05/10

Technische Vertragsbedingungen für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Prüf)

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer

☐ die in der Anlage Nr. 1 beschriebenen Leistungen.

☑ folgende Leistungen vorbehaltlich der Bereitstellung der finanziellen Mittel	Bewertung	
Leistungen des verbindlichen Teils der HOAI:		
Leistungsphase 3: Entwurfsplanung	30 v. H.	
Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung	5 v. H.	
Leistungsphase 5: Ausführungsplanung	15 v. H.	
Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe	8 v. H.	
Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe	<u>3 v. H.</u>	
	61 v. H.	
Örtliche Bauüberwachung 2,3 v. H. der anrechenbaren Baukosten nach Kostenfeststellung		
Andere Leistungen / Besondere Leistungen: Koordinierter Leitungsplan auf Grundlage der Genehmigungsplanung	2,0 v. H. des Mindest- satzes zu § 47 HOAI	

(2) Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in einer Ausfertigung

⊠i	n	anal	oger	Form
----	---	------	------	------

☐ kopier-/pausfähig (einfach)

☐ schwarz/weiß

in digitaler Form einfach

zu übergeben.

- (3) Ferner sind dem Auftraggeber Mehrfertigungen der Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen gegen gesonderte Vergütung zu übergeben. Die Anzahl ergibt sich aus § 7 Abs. 2.
- (4) Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normgerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Alle Pläne müssen ungeachtet einer farbigen Darstellung schwarz/weiß lesbar sein. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.
- (5) Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.
- (6) Die Leistungen umfassen die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche.

Stand: 05/10 4 - ING 1 - Seite 3

ING 1 HVA F-StB

§ 4 Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

- Digitale Vermessung
- Baugrunduntersuchung und Bodengutachten
- Lph 6: Aufstellen der Vertragsbedingungen, Abstimmung und Koordinierung der Verdingungsunterlagen
- Lph 7: Zusammenstellen der Vergabeunterlagen Einholen der Angebote

§ 5 Termine und Fristen

Für die Leistungen nach §§ 3 und 4 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

LP 3 – Entwurfsplanung 22.11.2011 LP 4 – Genehmigungsplanung 01/2013

LP 5 – Ausführungsplanung 4 Wochen nach Bestätigung der Entwurfs-

planung

LP 6 – Vorbereitung der Vergabe 01/2013

Alle anderen Phasen entsprechend Planungs-/ Baufortschritt

§ 6 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 12 AVB-ING müssen mindestens betragen:

a) für Personenschäden	3.000.000,00 EUR
b) für sonstige Schäden	1.500.000,00 EUR

4 - ING 1 - Seite 4 Stand: 05/10

§ 7 Vergütung

(1) Honorar für Leistungen nach § 3 Abs. 1; vgl. Anlage Nr. <u>1, 2 und 5</u>		EUR	
☐ Das Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart			
	mit einem Festbetrag von	psch	
\boxtimes	mit einem vorläufigen Betrag		35.006,46
☐ Das	Honorar wird frei vereinbart		
	als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von	psch	
	als Zeithonorar mit einem Festbetrag von	psch	
	als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von		
	als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von		
	undensätze werden vereinbart mit		
	EUR/h für den Auftragnehmer		
	EUR/h für den techn./wissenschaftl. Mitarbeiter		
	EUR/h für den techn. Zeichner u. sonstige Mitarbeiter		
Zwisch	ensumme	psch	
		vorläufig	35.006,46
(2) Ver	gütung für Mehrfertigungen nach § 3 Abs. 3	1	
Stück	Bezeichnung	EUR/Stück	EUR
1	Vollständige Fassung der Vertragsleistung, farbig	110,00	
1	Vollständige Fassung der Vertragsleistung, schwarz/weiß	80,00	
1	Kurzfassung der Vertragsleistung	40,00	
Zwisch	ensumme		
(0) NI	(DVD 777, 4.0)		
	enkosten (§ 14 HOAI) / Auslagen (RVP Ziff. 1.3); ausgenommen Ne Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet.	ebenkosten nach v	/orstenendem Abs. (2)
	Nebenkosten werden pauschal erstattet mit		
	·		
☑ Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit <u>5</u> v. H. des Honorars.		1.750,32	
Zwischensumme		1.750,32	
☐ Die I	Nebenkosten werden auf Nachweis erstattet.		
			<u> </u>
(4) Ges	samtvergütung (Summe (1) bis (3))	netto	36.756,78
	Umsatzsteue	er <u>19</u> v.H.	6.983,79
		brutto	43.740,57

Stand: 05/10 4 - ING 1 - Seite 5

ING 1 HVA F-StB

§ 8 Ergänzende Vereinbarungen

Keine		

Rechtsverbindliche Unterschriften

AUFTRAGNEHMER	AUFTRAGGEBER
	Im Auftrag
	Anne Fellner
	Baudezernentin
	Eberswalde, den
(Ort, Datum, Stempel)	(Ort, Datum, Stempel)

4 - ING 1 - Seite 6 Stand: 05/10

HONORARERMITILUNG		Anlage Nr.: 1	
		Vertrags-Nr.:	
Projek	tbezeichnung: Verkehrsanlage Zimmerstraße Leistung: Straßenba		
1.	Anrechenbare Kosten		EUR
	☐ Für pauschaliertes Berechnungshonorar	L.C.	
	Das Honorar wird endgültig mit einem Festhonorar ermittelt für die Leistungsphasen _ ☐ nach Baukostenvereinbarung ☐ nach Kostenberechnung	DIS	
	Die anrechenbaren Kosten betragen nach HVA F-StB -Ing gemäß		
	Anlage Nr EUR (netto)		
	⊠ Für vorläufiges Berechnungshonorar		
	Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen 3 bis 7		
	□ nach vorläufiger Kostenschätzung □ nach endgültiger Kostenschätzung	ng	
	Die anrechenbaren Kosten betragen nach HVA F-StB -Ing <u>3</u> gemäß Anlage Nr. <u>3</u> 450.000,00 EUR (netto)		-
	Das Honorar wird abgerechnet ☑ nach Kostenfeststellung ☑ nach Kostenberechnung Lph. 3 – 7		
2.	Honorarsatz		
	Das Objekt wird zugeordnet der Honorarzone II		
	Es gilt der Mindestsatz der Honorartafel zu § 47 HOAI		32.254,00
	□ zuzüglich v. H. der Differenz zum Höchstsatz, wegen	_	
	□ abzüglich v. H. des Mindestsatzes (§ 7 Abs. 3 HOAI), wegen	_	
	Der volle Honorarsatz (100 v. H. des Leistungsbildes) beträgt somit		32.254,00
3.	Honorar für Leistungen		
	Die Leistungen nach § 3 Abs. 1 sind bewertet mit 61 v. H. des Leistungsbildes		
	Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Leistungen in Höhe	von	19.674,94
4.	Zuschläge zum Honorar bei Leistungen im Bestand, Wiederholungen		
4.1	Zum Honorar für Leistungen nach Nr. 3 werden bei Leistungen im Bestand Zuschläge v. H. (§ 42 (2) HOAI); v. H. (§ 46 (3) HOAI) v. H. (§ 49 (3) HOAI); v. H. (§ 53 (3) HOAI)	vereinbart:	
	Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe	von	
4.2	Zum Honorar für Leistungen nach Nr. 3 werden für Wiederholungen vereinbart: v. H. (§ 11 Abs. 2 HOAI)		
	Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe	von	
5.	Honorar für Andere Leistungen / Besondere Leistungen		
	Für die Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3 HOAI ergibt sich ein F 2,0 v. H. von 32.254,00 EUR (Koordinierter Leitungsplan)	Honorar in Höhe von	645,08
	☐ Die Anderen Leistungen / Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3 HO Pauschalhonorar - sind bewertet mit _v. H. des Leistungsbildes. Örtliche Bauüberwachung	AI - soweit kein	
	Hiernach ergibt sich ein Honorar für Besondere Leistungen in Höhe	von	
6.	Gesamthonorar		
	Honorar nach Nr. 3 bis 5 (ohne Umsatzsteuer)		20.320,02

4 - ING 2 - Seite 1 Stand: 05/10

HONORARERMITILUNG		Anlage Nr.:	2
		Vertrags-Nr.:	
Projek	tbezeichnung: Verkehrsanlage Zimmerstraße Leistung: Regenenty in 16225 Eberswalde	wässerung	
1.	Anrechenbare Kosten		EUR
	☐ Für pauschaliertes Berechnungshonorar		
	Das Honorar wird endgültig mit einem Festhonorar ermittelt für die Leistungsphasen ☐ nach Baukostenvereinbarung ☐ nach Kostenberechnung	bis	
	Die anrechenbaren Kosten betragen nach HVA F-StB -Ing gemäß		
	Anlage Nr EUR (netto)		
	⊠ Für vorläufiges Berechnungshonorar		
	Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen 3 bis 7		
	□ nach vorläufiger Kostenschätzung □ nach endgültiger Kostenschätzur	ng	
	Die anrechenbaren Kosten betragen nach HVA F-StB -Ing <u>4</u> gemäß Anlage Nr. <u>4</u> 47.175,00 EUR (netto)		-
	Das Honorar wird abgerechnet ☑ nach Kostenfeststellung ☑ nach Kostenberechnung Lph. 3 – 7		
	Örtliche Bauüberwachung		
2.	Honorarsatz		
	Das Objekt wird zugeordnet der Honorarzone II		
	Es gilt der Mindestsatz der Honorartafel zu § 43 HOAI		5.330,19
	□ zuzüglich v. H. der Differenz zum Höchstsatz, wegen		
	abzüglich v. H. des Mindestsatzes (§ 7 Abs. 3 HOAI), wegen		
	Der volle Honorarsatz (100 v. H. des Leistungsbildes) beträgt somit		5.330,19
3.	Honorar für Leistungen		
	Die Leistungen nach § 3 Abs. 1 sind bewertet mit 61 v. H. des Leistungsbildes		
	Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Leistungen in Höhe	von	3.251,41
4.	Zuschläge zum Honorar bei Leistungen im Bestand, Wiederholungen		
4.1	Zum Honorar für Leistungen nach Nr. 3 werden bei Leistungen im Bestand Zuschläge v — v. H. (§ 42 (2) HOAI); — v. H. (§ 46 (3) HOAI) — v. H. (§ 49 (3) HOAI); — v. H. (§ 53 (3) HOAI)	vereinbart:	
	Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe	von	
4.2	Zum Honorar für Leistungen nach Nr. 3 werden für Wiederholungen vereinbart: v. H. (§ 11 Abs. 2 HOAI)		
	Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe	von	
5.	Honorar für Andere Leistungen / Besondere Leistungen		
	☐ Für die Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3 HOAI ergibt sich ein Fv. H. von EUR (Koordinierter Leitungsplan)	lonorar in Höhe von	
	☐ Die Anderen Leistungen / Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3 HO. Pauschalhonorar - sind bewertet mit _v. H. des Leistungsbildes. Örtliche Bauüberwachung	Al - soweit kein	
	Hiernach ergibt sich ein Honorar für Besondere Leistungen in Höhe	von	
6.	Gesamthonorar		
	Honorar nach Nr. 3 bis 5 (ohne Umsatzsteuer)		3.251,41

4 - ING 2 - Seite 1 Stand: 05/10

ERMITTI LING DER ANRECHENRAREN KOSTEN			Anlage Nr.	3	
			Vertrags-Nr.: -		
Projektbezeichnung: Verkehrsanlage Zimmerstraße in 16225 Eberswalde, Straßenbau und Regenentwässerung					
Z e i l e [Z]	Kosten (ohne Umsatzsteuer)	Kosten (ohne Umsatzsteuer) ☐ nach endg		ostenvereinbarung Ifiger Kostenschätzung Iltiger Kotenschätzung nberechnung	
		EU	R	EUR	
1*	Gesamtkosten ohne Ingenieurbauwerke			450.000,00	
1.1	davon Kosten für Erd- und Felsarbeiten		-		
2	davon nicht anrechenbare Kosten, sofern in Z 1 enthalten				
2.1*	Baugrundstück				
2.2	Vermessung und Vermarkung				
2.3	Kunstwerke				
2.4	Winterbauschutzvorkehrungen				
2.5	Entschädigungen und Schadenersatzleistungen				
2.6*	Baunebenkosten				
3	davon nicht anrechenbare Kosten, sofern in Z 1 enthalten **				
3.1	Herrichten des Grundstücks				
3.2*	Erschließung und Außenanlagen				
3.3	verkehrsregelnde Maßnahmen				
3.4	Umlegen und Verlegen von Leitungen				
3.5	Ausstattung und Nebenanlagen				
4	Summe der nicht anrechenbaren Kosten [Z 2.1 bis 3.5]				
5	Zwischensumme (Z 1.1 + Z 4)			450.000,00	
6	Sonstige anrechenbare Kosten [Z 1 abz. Z 5]				
7	Kosten aus Z 1.1, aber nicht mehr als 40 v. H. aus Z 6				
8*	Kosten für Ingenieurbauwerke				
9*	Anrechenbar 10 v. H. aus Z 8 (§ 45 (2) HOAI) [0,1 x Z 8]				
10	Anrechenbare Kosten bis zu 2 Fahrstreifen [Z 6 + Z 7 + Z9]				
11*	Technische Anlagen (Installation, Betriebstechnik)				
12	ggf. Winterbauschutzvorkehrung				
13*	ggf. vorh. Bausubstanz		_		
14	Summe Z 10 + Z 11 + Z 12 + Z 13				
15*	Abminderung bei mehr als zwei Fahrstreifen (§ 45 (3) HOAI)				
15.1	3 Fahrstreifen [0,15 x Z 14)				
15.2	4 Fahrstreifen [0,30 x Z 14]				
15.3	mehr als 4 Fahrstreifen [0,40 x Z 14]				
	Anrechenbare Kosten		U		
16	für Leistungsphasen 3 bis 7 und 9 [Z 14 abz. Z 15]			450.000,00	
17*	* für Leistungsphase 8 und örtliche Bauüberwachung [Z 1 + Z 11 + Z 12 + Z 13 abz. Z 4]			450.000,00	

4 - ING 3 - Seite 1 Stand: 05/10

^{*} Siehe Hinweise auf der Rückseite. ** soweit vom Auftragnehmer weder geplant noch überwacht.

ING 3 HVA F-StB

Hinweise zu HVA F-StB-ING 3

- zu Zeile 1 Die Gesamtkosten sind alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallenden Kosten. Ggf. ist § 4 Abs. 2 HOAI zu beachten.
- zu Zeilen 1, 8, 9 Die Kosten der Ingenieurbauwerke (Brücken, Stützmauern) rechnen grundsätzlich nicht zu den anrechenbaren Kosten. 10 v. H. der Kosten dieser Bauwerke sind nach § 45 (2) Nr. 2 HOAI wegen der im Rahmen der Straßenplanung festgelegten Geometrie jedoch anrechenbar. Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer gleichzeitig Leistungen für die Ingenieurbauwerke übertragen werden.

 Ist dies der Fall, so erfolgt in den Zeilen 8 und 9 keine Eintragung; die Honorare sind dann getrennt für die Verkehrsanlage und die Ingenieurbauwerke zu berechnen.
- zu Zeile 2.1 Zu den Kosten für das Baugrundstück gehören der Erwerb, das rechtliche Freimachen darunter ist das Freimachen von Rechten Dritter zu verstehen sowie andere einmalige Abgaben für Erschließung.
- zu Zeile 2.6

 Zu den Baunebenkosten gehören die Kosten, die bei der Planung und Baudurchführung auf der Grundlage von Gebührenordnungen, Preisvorschriften oder nach besonderer vertraglicher Vereinbarung entstehen. Es sind dies in der Regel Kosten für Vorplanung, Bauplanung (z. B. Ausführungsstatik bei Brücken), Bauüberwachung, behördliche Prüfungen, Genehmigungen und Abnahmen, besondere künstlerische Gestaltung, Finanzierungen und Abgaben.
- zu Zeile 3.2 Die Erschließung umfasst die öffentliche und nichtöffentliche Erschließung.
- zu Zeile 11

 Zu den anrechenbaren Kosten zählen nach § 45 Abs. 1 HOAI in Verbindung mit § 41 Abs. 2 HOAI auch die Kosten der Technischen Anlagen und zwar vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten bzw. zur Hälfte mit den 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag sowie Installationen, betriebstechnische Anlagen und betriebliche Einbauten, wie z. B. elektrotechnische Einrichtungen bei Tunneln und Kläranlagen.

Die Definition der Technischen Anlagen ergibt sich aus der DIN 276-1 i. d. F. vom Dezember 2008. Die in der Kostengruppe 400 aufgeführten Technischen Anlagen sind jedoch gegenüber der DIN 276, Fassung April 1985, erweitert worden. Einschlägig für Verkehrsanlagen sind hier insbesondere

- die Kostengruppe 445 "Beleuchtungsanlagen" (Beleuchtung der Verkehrsanlage),
- die Kostengruppe 551 "Telekommunikationsanlagen" (Notrufanlagen) sowie
- die Kostengruppe 452 "Signalanlagen".
- zu Zeile 13 Der Umfang der Anrechnung vorhandener Bausubstanz hängt ab vom Umfang der Leistung des Auftragnehmers für diese Bausubstanz.
- zu Zeile 15 Die Abminderung der anrechenbaren Kosten nach § 45 (3) HOAI bezieht sich nur auf die Leistungsphasen 1 bis 7 und 9, nicht auf die Leistungsphase 8 und die örtliche Bauüberwachung.
- zu Zeile 17 Als Abnahme von Leistungen und Lieferungen im Sinne von § 46 (1) Leistungsphase 8 HOAI ist nicht die Abnahme im Sinne von § 12 VOB/B, sondern die körperliche Hinnahme zu verstehen.

4 - ING 3 - Seite 2 Stand: 05/10

OBJEKTPLANUNG INGENIEURBAUWERKE			Anlage Nr. 4		
ERMITTLUNG DER ANRECHENBAREN KOSTEN		Vertrags-Nr	::		
Projektbezeichnung: Verkehrsanlage Zimmerstraße in 16225 Eberswalde, Straßenbau und Regenentwässerung					
Z e i I e [Z]	Kosten (ohne Umsatzsteuer)		nach vorläuf	stenvereinbarung figer Kostenschätzung tiger Kotenschätzung nberechnung	
		EUR		EUR	
1*	Kosten der Baukonstruktion			47.175,00	
2*	Anrechenbare Kosten, sofern der Auftragnehmer die Anlagen plant oder ihre Ausführung überwacht				
2.1	- Herrichten des Grundstücks				
2.2	- öffentliche Erschließung				
2.3	- nicht öffentliche Erschließung und Außenanlagen				
2.4	- verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit				
2.5	- Umlegen und Verlegen von Leitungen				
2.6	- Ausstattung und Nebenanlagen von Straßen				
2.7	- Ausstattung und Nebenanlagen von Gleisanlagen				
2.8	- Anlagen der Maschinentechnik				
3	Summe der ggf. anrechenbaren Kosten nach § 41 (3) HOAI [Z 2.1 bis 2.8]			47.175,00	
4*	Technische Anlagen (Installation, Betriebstechnik)				
5*	Anrechenbare Kosten [Z 1 + Z 3 + Z 4]			47.175.00	

4 - ING 4 - Seite 1 Stand: 05/10

^{*} siehe Hinweise auf der Rückseite.

ING 4 HVA F-StB

Hinweise zu HVA F-StB-ING 4

zu Zeile 1

Die Kosten der Baukonstruktion regelt die DIN 267. Für Ingenieurbauwerke gilt Teil 4. Die Kosten der Baukonstruktion werden, ohne die Kosten für Technische Anlagen, in der DIN 267 in der Kostengruppe 300 erfasst.

zu Zeile 2 Die in § 41 Abs. 3 HOAI genannten

Kosten sind nicht anrechenbar, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht.

zu Zeile 4

Zu den anrechenbaren Kosten zählen nach § 45 Abs. 1 HOAI in Verbindung mit § 41 Abs. 2 HOAI auch die Kosten der Technischen Anlagen und zwar vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten bzw. zur Hälfte mit den 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag sowie Installationen, betriebstechnische Anlagen und betriebliche Einbauten, wie z. B. elektrotechnische Einrichtungen bei Tunneln und Kläranlagen.

Die Definition der Technischen Anlagen ergibt sich aus der DIN 276-1 i. d. F. vom Dezember 2008. Die in der Kostengruppe 400 aufgeführten Technischen Anlagen sind jedoch gegenüber der DIN 276, Fassung April 1985, erweitert worden. Einschlägig für Verkehrsanlagen sind hier insbesondere

- die Kostengruppe 445 "Beleuchtungsanlagen" (Beleuchtung der Verkehrsanlage),
- die Kostengruppe 551 "Telekommunikationsanlagen" (Notrufanlagen) sowie
- die Kostengruppe 452 "Signalanlagen".

zu Zeile 5

Die anrechenbaren Kosten werden bei der Kostenschätzung aufgrund von Erfahrungswerten (z. B. Fläche / Länge x Einheitspreis) ermittelt.

Stand: 05/10 ING 4 - Seite 2

HVA F-StB ING 15.1

BAUÜBERWACHUNG
HONORARERMITTLUNG FÜR ANGEBOT

Projektbezeichnung: Verkehrsanlage Zimmerstraße in 16225 Eberswalde,
Straßenbau und Regenentwässerung

	1. Honorar als vHWert der anrechenbaren Ko	osten	
1.1	Anrechenbare Kosten		EUR
	Dem Honorarangebot werden die anrechenbaren Kosten zugrunde gelegt. Diese betragen nach Anlage Nr. 3 und 4 (netto)		497.175,00
1.2	Honorar für Leistungen		
	Die Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieses Vertrages sind bewertet mit 2,3 v. H. der anrechenbaren Kosten nach Nr. 1.1.		
	Hieraus ergibt sich ein vorläufiges Honorar in Höhe Das endgültige Honorar wird auf der Grundlage der Kostenfeststellung berechnet.	von	11.435,03
1.3	Zuschläge zum Honorar		
	Zum Honorar nach Nr. 1.2 wird bei Umbauten und Modernisierungen folgender Zuschlag vereinbart: v. H.		
	Hiernach ergibt sich ein Honorar in Höhe	von	
	Zum Honorar nach Nr. 1.2 wird bei Instandhaltungen und Instandsetzungen folgender Zuschlag vereinbart: v. H.		
	Hiernach ergibt sich ein Honorar in Höhe	von	
1.4	Honorar für Besondere Leistungen		
	Für die Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 1 * ergibt sich ein Pauschalhonorar in Höhe	von	
1.5	Gesamthonorar		
	Nach Nr. 1.2 bis 1.4 (ohne Umsatzsteuer)	von	11.435,03

Stand: 05/10 ING 15 Seite 1

 $^{^{\}star}$ Siehe auch \S 53 HOAI in Verbindung mit der Anlage 14 zur HOAI.

ING 15.2 HVA F-StB

	2	. Honorar als Festb	etrag nach geschätzter Bauzeit	
2.1	G	eschätzte Bauzeit, Moi	natssätze	EUR
	Der des In c	i.		
	-	Leistungen nach der Abnahm Zuschläge (z.B. für Überstun Umbauten und Modernisierur Besondere Leistungen.		
		Einsatzzeiten 1)	Monatssätze	
		Monate	EURO je Monat für Beauftragten / Vertreter	
		Monate	EUR je Monat für	
		Monate	EUR je Monat für	
	ļ	¹⁾ gemäß Personaleinsatzplan		
2.2	G	esamthonorar		
		s Honorar wird als Festbetrag n ein endgültiges Honorar (ohr	vereinbart. Aus den Einsatzzeiten und Monatssätzen nach Nr. 2.1 ergil ne Umsatzsteuer) in Höhe vo	
	3	. Honorar nach nac	hgewiesenem Zeitbedarf	
3.1	Ε	insatzzeiten, Monatssä	tze	EUR
	De de zu			
	In	die Monatssätze sind einzure	chnen: hme bis zur vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung.	
	-			
		Geschätzte Einsatzzeiten 1)	Monatssätze	
		Monate	EUR je Monat für Beauftragten / Vertreter	
		Monate	EUR je Monat für	
		Monate	EUR je Monat für	
		1) gemäß Personaleinsatzplan		
3.2	G	esamthonorar		
			leschätzten Einsatzzeiten nach Nr. 3.1 r (ohne Umsatzsteuer) in Höhe	n

ING 15 - Seite 2 Stand: 05/10

^{*} Bei Instandhaltungen und Instandsetzungen analog nach § 36 HOAI